

AMEOS Krankenhausgesellschaft Holstein · Wiesenhof ·
D-23730 Neustadt i. H.

Nur per E-Mail: Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Werner Kalinka
Vorsitzender
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Geschäftsführung
Michael Dieckmann
Durchwahl 04561 611-4440, Fax 04561 611-4549, E-Mail michael.dieckmann@ameos.ch

AMEOS
Krankenhausgesellschaft
Holstein mbH

Wiesenhof
D-23730 Neustadt i. H.
Tel. +49 (0)4561 611-4496
Fax +49 (0)4561 611-4549

info@neustadt.ameos.de
www.ameos.eu

08. Juni 2020

Entwurf eines Krankenhausgesetzes für das Land Schleswig-Holstein
– Landeskrankenhausgesetz - (LKHG)
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/2042
Ihr Schreiben vom 06.05.2020

USt-IDNr. DE257252008

APO Bank
IBAN: DE87300606010107541619
SWIFT-BIC: DAAEDEDXXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die gemäß Ihrem Schreiben vom 06.05.2020 gewährte Anhörung im Gesetzgebungsverfahren für ein Landeskrankenhausgesetz (LKHG) und nehmen aus Sicht der hiesigen Maßregelvollzugseinrichtung zu dem übersandten Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/2042, wie folgt Stellung.

Hierbei beschränken wir uns auf die §§ 28 bis 32 in „Teil 5 Pflichten der Krankenhäuser“ des Gesetzesentwurfs, die gemäß § 2 bei grundsätzlicher Unanwendbarkeit des LKHG auf Krankenhäuser im Maßregelvollzug für diese Einrichtungen ausschließlich und entsprechend gelten sollen.

§ 28 Absatz 2 des Entwurfes sieht bei Kindern, Jugendlichen, Patientinnen und Patienten mit Behinderung, bei sterbenden Patientinnen und Patienten sowie bei Demenzerkrankten die Mitaufnahme einer Begleitperson vor. Sie ist, soweit medizinisch erforderlich, bei Kindern, Jugendlichen und Patientinnen und Patienten mit Behinderung sicherzustellen, bei letzteren, soweit es sich bei der Begleitperson um eine besondere Pflegekraft im Sinne des § 63b Absatz 4 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe- handelt, also um eine von Pflegebedürftigen selbst beschäftigte Pflegekraft. Im Übrigen ist bei allen genannten Patientengruppen - mit Ausnahme der Jugendlichen - die Mitaufnahme einer Begleitperson zu ermöglichen, wenn hierdurch die Aufnahme und Versorgung von Patientinnen und Patienten nicht beeinträchtigt wird und - bei Patientinnen und Patienten mit Behinderung sowie Demenzerkrankten - soweit die verantwortliche Krankenhausärztin oder der verantwortliche

AMEOS Krankenhausgesellschaft Holstein mbH · Geschäftsführung: Michael Dieckmann, Frank-Ulrich Wiener
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Axel Paeger · Amtsgericht Lübeck · HRB 1394 OL

Alfeld
Calbe
Haldensleben
Meßstetten
Preetz
Ueckermünde

Anklam
Ducherow
Hameln
Neustadt
Schönebeck
Vogtsburg

Aschersleben
Eutin
Heiligenhafen
Oldenburg
Sierksdorf
Winterlingen

Bad Aussee
Geestland
Hildesheim
Oschersleben
Simbach
Zürich

Bernburg
Goslar
Kiel
Osnabrück
Staßfurt

Bremen
Grömitz
Lübeck
Pasewalk
Stetten

Bremerhaven
Halberstadt
Magdeburg
Petershagen
Strasburg

Krankenhausarzt dies aufgrund der Art und Schwere der Behinderung oder der Schwere der Demenz befürwortet.

Diese in § 28 Absatz 2 des Entwurfes vorgesehene Aufnahme einer Begleitperson erscheint im Hinblick auf den besonderen gesetzlichen Versorgungsauftrag eines Krankenhauses im Maßregelvollzug und die dortigen besonderen Verhältnisse problematisch. So stellt die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB einen Freiheitsentzug dar, der von einem Strafgericht ausgesprochen wird, wenn der betroffene Patient eine Straftat begangen hat, hierbei aufgrund einer seelischen Erkrankung schuldunfähig oder zumindest vermindert schuldfähig gewesen ist und aufgrund dieses Zustandes weitere erhebliche Straftaten zu Lasten der Allgemeinheit drohen. Zweck dieses Freiheitsentzuges ist unter gleichzeitigem Schutz der Allgemeinheit die Behandlung des Straftäters, so dass er nicht mehr gefährlich ist. Eine solche Besserung und Sicherung von Maßregelpatienten stellt an die dafür zuständigen psychiatrischen Krankenhäuser besondere Anforderungen an die Sicherheit solcher Einrichtungen, die grundsätzlich mit denen einer Justizvollzugsanstalt vergleichbar sind.

Mit diesen besonderen Sicherheitsanforderungen zum Schutz anderer Personen innerhalb und außerhalb des psychiatrischen Krankenhauses vor den als allgemeingefährlich geltenden Straftätern ist es unvereinbar, dort zusammen mit den in § 28 Absatz 2 aufgeführten Patienten auch unbeteiligte dritte Personen aus deren Umfeld als Begleitpersonen mitaufzunehmen, die nicht den besonderen Einschränkungen ihrer Freiheiten durch den Maßregelvollzug unterliegen und die sich durch eine freiwillige Aufnahme auch selbst in Gefahr bringen würden. Hinzu kommt die räumliche Enge in den psychiatrischen Krankenhäusern nach § 63 StGB, die häufig auch mehr Patienten aufnehmen und behandeln müssen, als bei der Errichtung geplant, so dass die Mitaufnahme von Begleitpersonen zu einer zusätzlichen Belastung der Aufnahmekapazitäten führt.

Von einer entsprechenden Geltung des § 28 Absatz 2 in den psychiatrischen Krankenhäusern nach § 63 StGB sollte daher abgesehen werden. Denn eine Aufnahme von Begleitpersonen in Anpassung an die besonderen räumlichen und inhaltlichen Bedingungen des Maßregelvollzugs ist nicht vorstellbar. Kinder im Sinne des § 28 Absatz 2 LKHG, also laut Gesetzesbegründung Personen unter 14 Jahren, gibt es dort auch nicht, da die erforderliche Strafmündigkeit erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres eintritt. Auch die allgemeinen Krankenhausleistungen und die Kostenträgerschaft der gesetzlichen Krankenversicherung, woran laut Gesetzesbegründung § 28 Absatz 2 bei einer medizinischen Notwendigkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson anknüpft, gelten im Maßregelvollzug nach § 63 StGB nicht, da die dortige stationäre Behandlung nicht dem Krankenhausentgeltgesetz und dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – unterfällt. Eine gesetzliche Pflicht der Kostenträger zur Übernahme der Kosten der Mitaufnahme im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB besteht daher von vornherein nicht, so dass bei einer entsprechenden Geltung des § 28 Absatz 2 im Maßregelvollzug die in § 28 Absatz 3 des Entwurfes vorgesehene Hinweispflicht auf die fehlende Kostenübernahme zum – praxisuntauglichen – Regelfall würde.

In **§ 28 Absatz 1 und Absatz 4** des Entwurfes ist vorgesehen, dass bei den in § 28 Absatz 2 aufgeführten und bei anderen Patientinnen und Patienten mit besonderen Bedürfnissen die Betreuung und die Besuchszeiten entsprechend zu gestalten sind und sterbende Patientinnen und Patienten im besonderen Maße einen Anspruch auf eine ihrer Würde entsprechende Behandlung haben. Nach ihrem Tod hat das Krankenhaus Maßnahmen dafür zu treffen, dass Hinterbliebene angemessenen Abschied nehmen können, was gemäß Gesetzesbegründung für die Krankenhäuser in der Regel bedeutet, unter angemessener Berücksichtigung religiöser Umstände entsprechende Räumlichkeiten zu schaffen und zu unterhalten.

Die entsprechende Geltung dieser Regelungen auch für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB erscheint indes als Überregulierung. Denn bereits das MVollzG sieht in § 1 Absatz 3 Satz 1 vor, dass im Umgang mit den Patientinnen und Patienten auf ihre Rechte, ihre Würde und auf ihr Befinden besondere Rücksicht zu nehmen ist, und in § 2 Absatz 2 Satz 1, dass die Behandlung, Betreuung und Unterbringung während des Maßregelvollzugs den aktuellen therapeutischen Erfordernissen des Einzelfalls Rechnung zu tragen haben. Entsprechende Regelungen sieht in § 3 auch der Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein

Maßregelvollzugsgesetz (MVollzG), Landtagsdrucksache 19/1757 vom 22.10.2019 vor, der sich zurzeit ebenfalls im Gesetzgebungsverfahren befindet.

Als eine solche Überregulierung erscheint bei den Krankenhäusern im Maßregelvollzug auch die in § 29 des Entwurfes vorgesehene Zusammenarbeit der Krankenhäuser untereinander und mit anderen Institutionen des Gesundheitswesens, da in § 2 Absatz 3 MVollzG bereits umfassend eine Zusammenarbeit des psychiatrischen Krankenhauses nach § 63 StGB mit anderen Einrichtungen vorgesehen ist. Denn nach dieser Bestimmung sollen die Einrichtungen des Maßregelvollzugs mit Behörden, Gerichten, Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung sowie sonstigen Stellen und Personen zusammenarbeiten, soweit sie die Verwirklichung der Ziele des Maßregelvollzugs fördern können. Diese und eine weitere Zusammenarbeit ist überdies auch in § 2 des oben genannten Entwurfes der Landesregierung für ein MVollzG vorgesehen.

Speziell die in § 29 Absatz 2 Satz 2 LKHG vorgesehene Zusammenarbeit insbesondere im Rahmen der Notfallversorgung – wofür laut Gesetzesbegründung als Beispiel die Errichtung von Notfallpraxen an Krankenhäusern zu nennen ist - entspricht auch nicht dem eingangs geschilderten besonderen gesetzlichen Versorgungsauftrag des psychiatrischen Krankenhauses nach § 63 StGB.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Dieckmann
Geschäftsführer

P. Bürkle
Chefarzt

W. Regehl
Leitung Pflegemanagement